

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 66/05

vom

18. August 2008

in dem Rechtsstreit

Gottfried B [REDACTED], E [REDACTED] weg, D [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Klinikum der J [REDACTED]-Universität, vertreten durch den Ärztlichen
Direktor, T [REDACTED], F [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

OLG F. l. M. a. u. v. 22.3.05 - 8U 160/04 -
LG " v. 16.6.04 - 214 O 125/97 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. August 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen, die
Richter Stöhr und Zoll

beschlossen:

Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers für die Durchführung
einer Restitutionsklage gegen das Senatsurteil vom 31. Januar 2006
– VI ZR 66/05 – wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine Erfolgsaussicht, da der
Senat in seinem Urteil vom 31. Januar 2006 das mit der Revision des
Klägers angefochtene Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die
Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen hat. Dort hat der Kläger in der
mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2007 die Klage zurückgenommen.
Da der Prozess mithin nicht durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossen
wurde, ist für eine Restitutionsklage kein Raum (vgl. § 578 Abs. 1 ZPO).

Müller

Wellner

Diederichsen

Stöhr

Zoll



Beglaubigt:

Bärbel Vengold
Justizamtsinspektorin